

Ausfertigung



NOTARE
THOMAS R. BRÜNGER
ASTRID S. GAGEIK

Berliner Allee 26 - 40212 Düsseldorf

Postfach 10 15 10 - 40006 Düsseldorf

Telefon (0211) 600 800 - 0

Telefax (0211) 600 800 - 44

Nachstehende Ausfertigung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein.
Sie wird hiermit erteilt: der **LOOP Kinderhilfe Stiftung**, c/o Loop Kinder- und
Jugendhilfe gGmbH, Hildebrandtstraße 24 c in 40215 Düsseldorf.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2019

(Astrid S. Gageik)

Notarin



Verhandelt

zu Düsseldorf am 11. Dezember 2019

Vor mir,

Astrid Gageik
Notarin

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf mit dem Amtssitz in 40212 Düsseldorf,
Berliner Allee 26, erschienen:

1. Herr Dirk **Richter**, geboren am 23.09.1969,
wohnhaft Bachstraße 15, 42499 Hückeswagen, von Person bekannt,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern
 - a) als zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigtes Vorstandsmitglied des im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, unter VR 11368 eingetragenen Vereins unter der Bezeichnung **LOOP Kinderhilfe e.V.** mit Sitz in Düsseldorf, Postanschrift: Hildebrandtstraße 24 c in 40215 Düsseldorf,
 - b) als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, aufgrund im Original vorliegendem Auszug aus dem Verzeichnis der selbständigen Stiftungen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 8.11.2020 (gemeint ist vermutlich der 8.11.2019), aus dem sich seine Vertretungsberechtigung ergibt, welche dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, für die im Stiftungsverzeichnis unter Register-Nr. 21.13 - St. 2087 eingetragene Stiftung unter der Bezeichnung **LOOP Kinderhilfe-Stiftung** mit Sitz in Düsseldorf, Postanschrift: c/o Loop Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Hildebrandtstraße 24 c in 40215 Düsseldorf,
2. Frau Andrea **Palluck**, geboren am 09.09.1966,
wohnhaft Venusweg 13, 45277 Essen, von Person bekannt,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als weiteres zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigtes Vorstandsmitglied des im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, unter VR 11368 eingetragenen Vereins unter der Bezeichnung **LOOP Kin-**

derhilfe e.V. mit Sitz in Düsseldorf, Postanschrift: Hildebrandtstraße 24 c in 40215 Düsseldorf.

Bzgl des Vertretungsnachweises des LOOP Kinderhilfe e.V. wird auf die Eintragungen im elektronisch geführten Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf VR 11368 verwiesen und um Einsichtnahme gebeten.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten mit der Bitte um Beurkundung:

I.

1. An der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69082 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma LOOP gemeinnützige Kinder und Jugendhilfe GmbH mit Sitz in Düsseldorf, deren Stammkapital € 25.000,-- beträgt, sind die nachgenannten Gesellschafter mit den nachgenannten Geschäftsanteilen beteiligt:
 - a) LOOP Kinderhilfe e.V. mit 12.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils € 1,-- - lfd. Nrn. 1 bis 12.250,
 - b) LOOP Kinderhilfe-Stiftung mit 12.750 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils € 1,-- - lfd. Nrn. 12.251 bis 25.000.

Die Notarin hat die letzte vom Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste einsehen lassen. Sie hat das Datum 28.10.2019. Die vorgenannten Gesellschafter sind in dieser Liste als Inhaber der vorgenannten Geschäftsanteile eingetragen.

2. Unter Verzicht auf die Einhaltung aller nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fristen und Formen für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung wird hiermit eine Gesellschaftervollversammlung der vorbezeichneten Gesellschaft abgehalten und einstimmig was folgt beschlossen:

§ 5 (Geschäftsführung und Vertretung) des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt abgeändert und neu gefasst:

„§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer

bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Soweit erforderlich gibt die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

2. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann mit einfacher Mehrheit einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, sofern es sich um Rechtsgeschäfte zwischen gemeinnützigen Organisationen handelt. Darüber hinaus kann die Befreiung nur jeweils für einzelne Rechtsgeschäfte ausgesprochen werden.
3. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung jederzeit einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsgemäßer Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
4. Die Absätze 1. bis 3. gelten für Liquidatoren entsprechend.“

Ansonsten bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert bestehen. Weiteres wird heute nicht beschlossen.

Die Gesellschafterversammlung ist hiermit beendet.

II.

Die Notarin hat die Erschienenen darauf hingewiesen, dass die erstmalige Belegung einer Vorratsgesellschaft bzw. die Wiederbelegung einer ruhenden Gesellschaft von der Rechtsprechung als sogenannte Mantelverwendung angesehen wird, für die die Gründungsvorschriften entsprechend gelten - insbesondere, was die unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter und der für die Gesellschaft Handelnden vor Offenlegung der Mantelverwendung betrifft. Deswegen ist eine Mantelverwendung mit erheblichen Risiken für die Beteiligten verbunden.

Die Erschienenen erklärten, dass die Gesellschaft ununterbrochen am Markt tätig war und sich hier daher nicht um eine Mantelverwendung handelt.

Die Kosten dieser Urkunde gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Den Beteiligten ist bekannt, dass die Notarin verpflichtet ist, eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde dem für die Besteuerung der Gesellschaft zuständigen Finanzamt zuzusenden.

Die Notarin hat darüber belehrt, dass die Satzungsänderung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben:



Vertretungsbescheinigung
mit den letzten von der Stiftung am 08.04.2019 gemachten Angaben

Zur Auskunft geeignete Angaben	
1.Registernummer	21.13 - St. 2087
2.Name	LOOP Kinderhilfe-Stiftung
Sitz	Düsseldorf
Korrespondenzadresse	c/o Loop Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Hildebrandtstraße 24c 40215 Düsseldorf
3.Genehmigungsdatum	12.06.2019
4.Stiftungszweck	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Gemeinnützige und mildtätige Zwecke
5.Vertretungsberechtigte Organe (§§ 7 und 8 der Satzung)	
Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Personen. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Entweder handelt er alleine (bei einem Vorstand) oder gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.	Dirk Richter

Düsseldorf, den 8. November 2020

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

(Rohlmann)



Ich beglaube die Übereinstimmung
dieser Abschrift mit der Urschrift.

Düsseldorf, den 11.10.2019

(Handwritten signature)

Vertretungsbescheinigung
mit den letzten von der Stiftung am 08.04.2019 gemachten Angaben

Zur Auskunft geeignete Angaben	
1.Registernummer	21.13 - St. 2087
2.Name	LOOP Kinderhilfe-Stiftung
Sitz	Düsseldorf
Korrespondenzadresse	c/o Loop Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Hildebrandtstraße 24c 40215 Düsseldorf
3.Genehmigungsdatum	12.06.2019
4.Stiftungszweck	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Gemeinnützige und mildtätige Zwecke
5.Vertretungsberechtigte Organe (§§ 7 und 8 der Satzung) Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Personen. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Entweder handelt er alleine (bei einem Vorstand) oder gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.	Dirk Richter

Düsseldorf, den 8. November 2020

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

(Rohlmann)





ANERKENNUNG

Die von dem Stifter LOOP Kinderhilfe e. V. vertreten durch die Vorstände Herrn Dirk Richter und Frau Andrea Palluck mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 08. April 2019 als selbständige gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW errichtete

„LOOP Kinderhilfe-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf

wird anerkannt.

Düsseldorf, den 12. Juni 2019

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

(Reider)

Az. 21.13. – St. 2087

